



Universität Ulm | Kanzler | 89069 Ulm | Germany

An die  
Einrichtungen Universität Ulm  
ohne Medizinische Fakultät und  
ohne Universitätsklinikum Ulm

**Kanzler**

**Dieter Kaufmann**

Helmholtzstraße 16  
89081 Ulm

Tel: +49 731 50-25000  
Fax: +49 731 50-25007  
kanzler@uni-ulm.de  
<http://www.uni-ulm.de>

**22.06.2009**

**Az.: 24 000 / 32 552 Kf/Kos/Ga**

**Rundschreiben Nr. 12 / 2009**

**Bewirtung – Repräsentationsausgaben**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Steuerprüfungen sowie durch unseren Steuerberater wurden wir darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Abrechnung von Bewirtungsaufwendungen neben den Vorgaben der Drittmittelgeber bzw. des Landes (vgl. Drittmittelrichtlinien + Repräsentationserlass) zu beachten ist, dass ab einem Betrag von 44,00 Euro pro Teilnehmer und Monat Steuerpflicht mit dem jeweiligen individuellen Steuersatz besteht.

Mit diesem Schreiben sollten die einzelnen Bestimmungen nochmals kurz angesprochen werden.

Grundsätzlich sind die Universität Ulm und alle ihre Bediensteten und Mitarbeiter an den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gebunden, der sich in der Landeshaushaltsordnung widerspiegelt. Diesen Grundsatz teilen auch die verschiedenen Geldgeber und beschreiben diesen Grundsatz selbst nochmals in ihren Förderbestimmungen (ANBest-P, Annex II der EU, usw.).

Für die Universitäten gelten ferner die steuerrechtlichen Vorschriften. Danach können Repräsentationsausgaben nur dann ohne steuerliche Konsequenzen für die Universitätsmitglieder vorgenommen werden, wenn folgende Punkte beachtet werden:

1. Der Anlass für Repräsentationsausgaben muss im besonderen Maße von Bedeutung und Interesse für die Universität sein. Hierzu zählen neben der Einwerbung von Drittmitteln auch Projekt- und Arbeitstreffen. Dieses muss auf den eingereichten Rechnungen dokumentiert und möglichst durch den Vorgesetzten, sofern dies nicht möglich ist durch den jeweiligen Dekan bestätigt werden.



2. Die Bewirtungskosten müssen sich in einem angemessenen Rahmen bewegen. Das Präsidium ist sich darüber einig, dass künftig ein Betrag, in Anlehnung an die steuerliche Freigrenze, von maximal € 44,-- pro Person und Bewirtung erstattet werden kann.
3. Die Bewirtungskosten sind gesammelt monatlich mit dem vollständig ausgefüllten Repräsentationsformular beim Dezernat IV-2, Wirtschaft und Drittmittel, einzureichen.
4. Die den Höchstbetrag übersteigenden Beträge können nicht erstattet werden. Gegebenenfalls ist es möglich, einen evtl., nicht durch die Universität erstatteten Betrag, über die private Einkommensteuer als Werbungskosten geltend zu machen. Jedoch liegt dies im Einzelfall in der Entscheidungsbefugnis eines jeden Finanzamtes.

Wir bedauern, dass uns die steuer- und haushaltsrechtlichen Vorgaben keine andere Lösung erlauben und bitten Sie dies zu beachten. Sofern bereits im laufenden Jahr die steuerlichen Grenzen überschritten wurden, empfehlen wir dies entsprechend bei Ihrer Steuererklärung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Kaufmann